



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0059-15-8

= RSS-E 13/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der Kosten des Wasserverlusts aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] in Höhe von € 3.750,-- empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für sein Haus [REDACTED], eine Eigenheimbündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Eigenheimversicherung ist auch eine Leitungswasserschadenversicherung eingeschlossen.

Der Antragstellervertreter forderte vor Abschluss des Versicherungsvertrages von der antragsgegnerischen Versicherung eine Prämienauskunft auf Basis der angegebenen

Daten zum versicherten Risiko an. Die Antragsgegnerin übermittelte am 22.2.2011 eine „Prämienauskunft“ und teilte mit wie folgt:

**„(...)Wir freuen uns über Ihr Interesse und übermitteln Ihnen aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Eckdaten folgende Prämienauskunft: (...)**

**Leitungswasser: (...)**

**Kosten durch Wasserverlust auf „Erstes Risiko“ 3.750,-- (...)“**

Der Antragsteller stellte in der Folge am 28.2.2011 einen Antrag auf Abschluss der gegenständlichen Eigenheimversicherung „nach den derzeit geltenden Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen“ der Antragsgegnerin. Die Subversicherungssumme für Kosten durch Wasserverlust ist im Antrag nicht enthalten.

Nach den Angaben des Antragstellers enthält die in der Folge ausgestellte Police keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Police im Punkt „Kosten durch Wasserverlust“ vom Antrag abweicht.

Art 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) lauten wie folgt (auszugweise):

#### **„Artikel 1**

##### **Versicherte Gefahren und Schäden**

##### **Versichert sind:**

**1. Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.**

**2. Bei der Versicherung von Gebäuden zusätzlich:**

**2.1 Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem.**

**2.2 Schäden durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen. (...)**

#### **Artikel 2**

##### **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

**Nicht versichert sind Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie z.B. Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, etc. mit Ausnahme der nach Artikel 1 Punkt 2.2 eingeschlossenen Frostschäden.**

**Ebenfalls nicht versichert sind:**

(...)

**7. Mittelbare Schäden, z.B.: Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust. (...)** "

Im Oktober 2015 kam es beim Kunden zum Bruch eines Ventils, wodurch es zu einem Wasseraustritt von ca. 9.000 m<sup>3</sup> kam. Der Schaden wurde unter Beilage eines Fotos des gebrochenen Ventils und der Aufstellung des Wasserversorgers am 30.11.2015 gemeldet. Am 01.12.2015 wurde der Schaden seitens der Antragsgegnerin mit der Begründung abgelehnt, dass der Bruch am Ventil (angeschlossene Einrichtung) nicht mitversichert sei und somit auch kein Anspruch auf einen etwaigen Wasserverlust bestehe.

Die antragsgegnerische Versicherung zitierte dazu die Besondere Bedingung W16 wie folgt: „In Abänderung von Art. 2, Punkt 7 der AWB gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis EUR 1.850,-- auf „Erstes Risiko“ nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis dient.“

Der Antragsteller machte daraufhin bei der Antragsgegnerin geltend, dass die Formulierung „nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden“ in seiner Version der Besonderen Bedingung W16 nicht enthalten sei, weiters sei laut Antrag ein Wasserverlust bis € 3.750,-- versichert.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens aus dem Wasserverlust nochmals mit Email vom 7.12.2015 mit folgender Begründung ab:

***„...es unrelevant ist, ob nun der Passus dabei steht oder nicht, da unter Art. 1 die versicherten Schäden und unter Art. 2 die nicht versicherten Schäden definiert sind, und somit ist der Wasserverlust in Erweiterung auch nur nach einem versicherten Schadenfall gedeckt.***

***Die Erweiterung „nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden“- wurde zur Klarstellung hinzugefügt, weil es ein Kollege gewünscht hat.***

***Somit besteht leider kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.***

***Zu den unterschiedlichen Summen ist anzuführen, dass im Jahre 2011 ein Fehler im Berechnungsprogramm (Offerte) vorlag, im Tarif und in der Klausel ist aber immer die richtige Summe vermerkt.“***

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.12.2015.

Die Klausel sei für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nur so zu verstehen, dass Wasserverlust jedenfalls mitversichert sei. Auf die gegenüber dem Antrag reduzierte Versicherungssumme von € 1.850,-- sei in der Police nicht ausdrücklich hingewiesen worden. Eine nachträgliche Änderung der unklaren Klausel komme nicht in Betracht.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Verfahren nicht teil.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die AWB sowie die Klausel W16 in der vom Antragsteller behaupteten Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen (vgl RS0008901).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist dem Antragsteller beizupflichten, dass die Argumentation der Antragsgegnerin, die Klausel W16 komme nur zur Anwendung, wenn ein versicherter Leitungswasserschaden vorliege, aus dem Wortlaut der Klausel W16 nicht hervorgeht und diese Unklarheit zu ihren Lasten

geht. Die Schlichtungskommission wird in ihrer Ansicht dadurch bestärkt, dass die Antragsgegnerin offenbar selbst von der Unklarheit der Klausel ausgeht und diese umformuliert hat, sodass nunmehr klargestellt ist, dass der Wasserverlust nur nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden gedeckt sein soll. Diese Umformulierung kann aber auf die früher vereinbarte Klausel keinen Einfluss haben, weil die einseitige Umformulierung nicht Vertragsbestandteil geworden ist.

Zur Höhe der Versicherungsleistung:

Ist der Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag, kommt er gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande.

Ein Anbot ist dann ausreichend bestimmt, wenn sich aus ihm nicht nur der Wille des Antragstellers entnehmen lässt, den angebotenen Vertrag wirklich schließen zu wollen, sondern auch die Rechtsfolgen dieses Vertrages, insbesondere die Leistungen, die aufgrund dieses Vertrages zu erbringen sind oder gefordert werden, in einer solchen Weise bezeichnet werden, dass sie aus dem Vertragsinhalt feststellbar sind (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36, § 861 E 2).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt hat die Antragsgegnerin eine „Prämienauskunft“ erteilt, die eine Reihe von Leistungen aus der Eigenheimversicherung samt entsprechenden Versicherungssummen beinhaltet. Daraufhin hat der Antragstellervertreter namens des Antragstellers sechs Tage später einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt, sodass die Prämienauskunft rechtlich als Teil seines Antrages gesehen werden muss, den Versicherungsvertrag zu den in der Prämienauskunft angeführten Konditionen abschließen zu wollen, auch wenn der Antrag diese Konditionen nur auszugsweise wiedergibt und sonst auf die „derzeit geltenden Allgemeinen und allfälligen Besonderen

Bedingungen“ verweist. Somit ist auch Subversicherungssumme von € 3.850,-- für Kosten aus Wasserverlust Teil des Versicherungsantrages.

Die Antragsgegnerin hat den Versicherungsantrag in der Folge angenommen, wobei sie nicht auf die Abweichung zwischen dem Antrag und den Versicherungsbedingungen, die lediglich eine Subversicherungssumme von € 1.850,-- für Kosten aus Wasserverlust beinhaltet, in einer dem § 5 VersVG entsprechenden Weise hingewiesen hat. Somit ist im Sinne des § 5 Abs 3 VersVG die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber muss aber festgehalten werden, dass in einem streitigen Verfahren ein anderer Sachverhalt, insbesondere in welcher Fassung die AWB bzw. die Klausel W16 nach dem Vertragswillen der Parteien gelten sollen, auch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. Februar 2016